

3901 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Unterrichtsausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert wird

Durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll die Teilrechtsfähigkeit der Hochschule und ihrer Einrichtungen auch auf die Gemäldegalerie und das Kupferstichkabinett ausgedehnt werden. Das Aufsichtsrecht des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung in der teilrechtsfähigen Gebarung soll möglichst gering gehalten werden. Alle Planstellen sollen in Hinkunft ausgeschrieben werden. Gastprofessoren sollen auf Zeit zu Meisterschulleitern oder Institutsvorständen bestellt werden können. Sie sollen damit den Ordentlichen Hochschulprofessoren organisations- und studienrechtlich gleichgestellt werden. Das Genehmigungsverfahren bei der Verleihung der Lehrbefugnis als Hochschuldozent oder als Honorarprofessor durch den Bundesminister soll entfallen. Schließlich soll bei Hochschullehrgängen und Hochschulkursen die Zusammenarbeit mit außerhochschulischen Rechtsträgern ermöglicht werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 12. Juni 1990 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 7. Juni 1990 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Akademie-Organisationsgesetz 1988 geändert wird, wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1990 06 12

Dr. Milan L i n z e r
Berichterstatter

Siegfried S a t t l b e r g e r
Vorsitzender